



Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls

Arbeitshilfe für Mitarbeiter und Leiter

1. gesetzlicher Auftrag

Als Mitarbeiter in der EC-Kinder- und Jugendarbeit und freier Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, den gesetzlich vorgegebenen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ umzusetzen (§ 8a SGB VIII). Werden Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt und entsprechende Schritte eingeleitet werden. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch nehmen. Das Jugendamt muss informiert werden, wenn die Gefährdung dadurch nicht abgewendet werden kann. Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen bei Verdacht einer Gefährdung rechtzeitig Rat und Hilfe bei einer Fachperson suchen (z.B. EC-Referent, Jugendamt).

2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines ritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Zuerst sind die Eltern in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden, sie können dabei auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Anspruch nehmen. Wenn die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, müssen andere Stellen erforderliche Schutzmaßnahmen treffen (Jugendamt, Familiengericht).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Aus der Praxis lassen sich beispielhaft etliche Punkte ableiten:

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind eine Hilfe, erfassen jedoch nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung des Kindes

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, starke Unterernährung, Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne), mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen, Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten), wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes, Äußerungen des Kindes, die

auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen, Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz), Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub), offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern, Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen, nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren), häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder, Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße), Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen, Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache), häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen), Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“), das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

4. Umgang mit Gefährdungen

1. Feststellen des Gefährdungspotenzials und des Handlungsbedarfs

Wenn einem Mitarbeiter Anhaltspunkte für eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung bekannt werden, muss kurzfristig gemeinsam mit anderen Mitarbeitern eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind vorgenommen werden. Es ist zu entscheiden, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Über die gemeinsame Einschätzung der Situation und die eingeleiteten Schritte muss eine Niederschrift angefertigt werden. Bei Unsicherheit in der Gefährdungsbeurteilung muss geeigneter fachlicher Rat eingeholt werden. Das kann z.B. ein Sozialarbeiter oder Fachberater des Jugendamtes sein oder anderweitig geeignet ausgebildete Personen. Soweit für die vorzunehmende Einschätzung weitere Fachkräfte hinzugezogen werden, soll der Fall zur Wahrung des Datenschutzes anonymisiert vorgetragen werden.

2. Handeln bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Bei akuter oder drohender Gefährdung (4.1.a und b) muss das Jugendamt bzw. ggf. der Rettungsdienst umgehend informiert werden. Bei allen anderen Gefährdungssituationen ist gegebenenfalls der Kontakt einer Fachperson mit den Sorgeberechtigten anzuraten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungsstermin festgelegt. Auch darüber sollte eine Niederschrift angefertigt werden. Nochmals der Hinweis besonders für ehrenamtliche Mitarbeiter, lieber zu früh als zu spät fachlichen Rat und Hilfe einzuholen.

Für Hauptamtliche und fachlich ausgebildete Personen gilt es, darüber hinaus geeignete Hilfestellungen zu erarbeiten, die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefahrenpotenzial verringern. Das Jugendamt muss dabei von der Gefährdungsbeurteilung und den ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden.